

## Entwurf

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 24 Abs. 6, 29 Abs. 2 und 38 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über begleitende Maßnahmen zum Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission, mit dem Pflanzenschutzmaßnahmen hinsichtlich Verpackungsholz an spezifizierten Warenarten mit Ursprung in China erlassen werden (Verpackungsholz- Kontroll- Verordnung), BGBl. II Nr. 91/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2013/92/EU (ABl. Nr. L 47 vom 20. Februar 2013 S 74) in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) x/2015 (ABl. Nr. L x vom xx.yy 2015 S ) tritt die am 1. April 2013 in Kraft getretene Verordnung mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.“

2. Im Anhang werden folgende Zeilen angefügt:

6803	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	15
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage	15
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen	15